

Raja Donkowa,  
**Landesdirektion Sachsen**  
Braustraße 2

**04107 Leipzig**

Leipzig, den 22. November 2019

**Ihr Zeichen: L41-8618/652/6**

**Antragsverfahren der Dow Olefinverbund GmbH (Böhlen) zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die Faule Pfütze ab dem 01.01.2020 für unbefristete Zeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Weber,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich zu meinen bisherigen Einwendungen wie folgt ergänzend Stellung:

Sinn und Zweck der Einbeziehung der Öffentlichkeit durch Information und Konsultation ist die Gewährleistung einer erfolgreichen Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, damit ein hohes Umweltschutzniveau sowie eine gute Qualität in allen Wasserkörpern erreicht werden können.

Der Erfolg der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hängt maßgeblich von einer engen Zusammenarbeit und kohärenten Maßnahmen auf lokaler Ebene und der Einbeziehung der Öffentlichkeit bei wasserrechtlichen Vorhaben ab. Eine erfolgreiche Wasserpolitik hängt von einer gemeinschaftlichen, konstruktiven Kooperation aller Beteiligten ab. Das sollte auch in dem vorliegenden Verfahren unser Ziel sein. Schließlich geht es hier um unser Wasser. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sollten sich die Landesdirektion Sachsen, die Antragstellerin und die Öffentlichkeit auf gleicher Augenhöhe begegnen und sich als konstruktive Kooperationspartner verstehen.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit bei wasserrechtlichen Vorhaben ist unerlässlich. Wasser ist keine übliche Handelsware und auch nicht eigentumsfähig. Wasser geht uns alle an, denn Wasser ist ein Allgemeinwohlbelang. Wasser ist unser wertvollstes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Deshalb hat die Öffentlichkeit bzw. haben die Menschen ein

verfassungsrechtlich geschütztes Recht darauf, bei wasserrechtlichen Vorhaben so frühzeitig wie möglich an dem Verfahren beteiligt und gehört zu werden. Die verantwortungsvolle und konstruktive Ausübung dieser fundamentalen Rechte sind Garant für profunde Interessenabwägungen als auch für konsensual gebildete Prognoseentscheidungen, die das Leben verbessern und bereichern können. Sie sind Ausfluss unseres Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips sowie unseres Menschenwürdeschutzes. Sie verbriefen, dass alle Staatsgewalt letztlich vom Volke (hier: vertreten durch die vollziehende Gewalt) ausgeht, so Art. 20 Abs. 2 GG.

Die Öffentlichkeit hat jederzeit ein Recht darauf, gehört zu werden. Dies ist wichtig. Die an einem wasserrechtlichen Vorhaben zu beteiligende Öffentlichkeit vertritt und steht für ihre Allgemeinwohlbelange und gemeinnützige Interessen. Die Erfüllung und die Befriedigung von Allgemeinwohlbelangen und gemeinnützigen Interessen sind der Garant für sozialen Frieden, unser Wohlergehen und Wohlbefinden, unseren Wohlstand und unsere Lebensqualität. Uns allen geht es besser, wenn es uns allen gut geht. Zur Wahrung des sozialen Friedens zwischen den Menschen, unseres Wohlbefindens und unseres Wohlergehens ist es daher die Aufgabe und die Verantwortung des Staates und der Genehmigungsbehörde, unsere Allgemeinwohlbelange und gemeinnützige Interessen wirksam und rechtzeitig vor möglichen Gefahren, Gefährdungen und Bedrohungen zu schützen. Diesem Anspruch werden der Staat und die Genehmigungsbehörde nur gerecht, wenn sie unsere Allgemeinwohlbelange und gemeinnützigen Interessen hinreichend angemessen und wertschätzend anerkennen, entsprechend würdigen und zu berücksichtigen, wissen.

Da Wasser unser wertvollstes Gut und unser empfindlichster Allgemeinwohlbelang ist, es so ziemlich jeden Aspekt unseres Lebens betrifft und es niemanden gehört, sollten Entscheidungen hierüber stets konsensual herbeigeführt werden, vernünftig, sinnvoll sowie hinreichend, angemessen und ausgewogen sein als auch unserer Allgemeinwohlbelange und gemeinnützigen Interessen wertschätzend berücksichtigen.

Eine konsensuale Entscheidung, die das Leben verbessert und bereichert, kann einen wahrhaft gerechten Interessenausgleich zwischen Allgemeinwohlbelangen, gemeinnützigen Interessen und Einzelinteressen schaffen. Dies mag durchaus eine Herausforderung, jedoch keinesfalls unmöglich und sollte daher unser Ziel als auch stets unser Anspruch sein. Zudem erspart eine konsensual herbeigeführte Entscheidung enorm viel Zeit, Aufwand, Unmut, Ärger, zusätzliche Arbeitsbelastung und unnötige Kosten durch Gerichtsverfahren als auch Probleme und Konflikte für alle Beteiligten. Dies ist in unser aller Sinne sollte daher auch ein Ziel des vorliegenden Verfahrens sein.

Die Landesdirektion Sachsen, die Antragstellerin und die Öffentlichkeit sitzen letztlich alle in einem Boot. Wir sind alles nur Menschen und sollten uns daher auf Augenhöhe begegnen, um konstruktiv, lebensverbessernd und -bereichernd zusammenarbeiten zu können. Zur Vermeidung von Missverständnissen, Problemen und Konflikten ist eine klare, offene und ehrliche Kommunikation schier unerlässlich.

In wasserrechtlichen Vorhaben ist die Öffentlichkeit so früh wie möglich zu informieren, einzubeziehen und zu konsultieren. Nur wenn eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Information und aktive Einbeziehung in das Verfahren erfolgt, kann sich die Öffentlichkeit rechtzeitig eine fundierte Meinung bilden, um der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahmen, Vor- und Ratschlägen, konstruktiver Kritik bei ihrer Entscheidungsfindung, Interessenabwägung und

Prognoseentscheidung unterstützen als auch rechtzeitig schriftlich sachgerechte Einwände gegen das Vorhaben vor- und einbringen zu können.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, normiert § 25 Abs. 3 VwVfG, dass die Behörde darauf hinwirkt, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

In dem vorliegenden Antragsverfahren wurde auf eine frühzeitige Einbeziehung und damit rechtzeitige Information, Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit verzichtet. Eine frühzeitig Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 VwVfG ist damit unterblieben.

Der vorliegende Antrag wurde bereits im November 2018 gestellt. Erst Ende September 2019 habe ich zufällig auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen von dem laufenden Verfahren erfahren und sodann erst am 4. Oktober 2019 die ca. 1000seitigen Antragsunterlagen sichten können. Die von dem vorliegenden Vorhaben und dem Verfahren betroffenen Aspekte, Sach-, Fach- und Rechtsmaterien sind enorm. Für einen arbeitstätigen und interessierten Laien wie mich war die schiere Masse an Antragsunterlagen als auch deren Sichtung erschlagend und überfordernd.

Zum selben Zeitpunkt war die Bekanntmachung über das vorliegende Antragsverfahren und damit die einzig verfügbare Information darüber, dass schriftliche Einwände bis zum 1. November 2019 einzureichen sind, bereits von der Internetseite der Landesdirektion Sachsen wieder gelöscht. Somit konnten an dem beantragten Vorhaben grundsätzlich Interessierte keine Kenntnis von dem laufenden Verfahren nehmen. Hierdurch ist es ihnen verwehrt worden, rechtzeitig schriftliche Einwände gegen das beantragte Verfahren zu erheben. Erst auf mein persönliches Betreiben hin, haben Herr S. und der BUND Sachsen e.V. von dem laufenden Verfahren Kenntnis erlangt und Stellungnahmen verfasst. Weitere Stellungnahmen durch andere Personen oder Interessenvereinigungen sind mir indes nicht bekannt.

Aufgrund chronischer Arbeitsüberlastung, Zeit-, Personal- und Geldmangels sind, nach meinem Wissensstand, keine Kapazitäten auf der Seite des BUND Sachsen e.V. vorhanden, um der beteiligten Öffentlichkeit und damit auch mir persönlich profunde Sach-, Fach- und Rechtskenntnisse zu dem vorliegenden Verfahren und dem beantragten Vorhaben anbieten oder zur Verfügung stellen zu können. Vor diesem Hintergrund obliegt es allein mir und meinen persönlichen Kapazitäten, mich fach- und sachgerecht in die betroffenen Materien und Dimensionen einzuarbeiten, um mögliche Gefahren und Gefährdungen durch das beantragte Vorhaben besser verstehen und abschätzen zu können. Auch nach 1,5 Monaten habe ich ca. 1000 Seiten Antragsunterlagen noch nicht ansatzweise gesichtet, geschweige denn im Detail verstanden und begriffen. Ich benötige schlichtergreifend mehr Zeit, um die mir vorliegenden Informationen nachzuvollziehen, verstehen und bereifen zu können. Ich bin und sehe mich derzeit nicht dazu imstande, mir hierzu eine umfassende, eigenständige oder auch abschließende Meinung bilden zu können. Diese ist jedoch notwendig, um mich auf Augenhöhe

mit den Verfahrensbeteiligten verständigen zu können. Meine persönlichen Kapazitäten sind jedoch nur begrenzt und nicht ausreichend, um diesem Anspruch in der gebotenen Kürze gerecht werden zu können.

Dagegen haben die Landesdirektion Sachsen als auch die Antragstellerin gegenüber der Öffentlichkeit und damit auch mir einen immensen Wissensvorsprung, welcher das Verfahren, das Vorhaben, die Sach-, Fach- und Rechtsmaterien betrifft. Ohne die Aufholung dieses Wissensvorsprungs ist eine sachgerechte, konstruktive und kooperative Verständigung praktisch nicht durchführbar. Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Zeiträume zur Erhebung schriftlicher Einwände sind viel zu kurzfristig anberaumt und viel zu kurz bemessen, als dass innerhalb von 2,5 Monaten der vorhandene Wissensvorsprung auch nur annähernd erreicht oder aufgeholt werden könnte. Damit wird eine rechtzeitige, sachgerechte und konstruktive Stellungnahme als auch eine rechtzeitige sachgerechte Darlegung von Einwänden gegen das beantragte Verfahren faktisch und praktisch unmöglich und verhindert. Das Beteiligungsrecht der Öffentlichkeit droht, sinnentleert auf eine reine Förmerei reduziert und damit entwertet zu werden. Das darf und kann nicht das Ergebnis sein! In einer gelebten und lebendigen Demokratie sind die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und die Schaffung der Möglichkeit, eines Rahmens zur verantwortungsvollen Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgaben seitens des Staates bzw. der Genehmigungsbehörde zu gewährleisten und sicherzustellen.

Dies ist erforderlich, um das Wissensdefizit der Öffentlichkeit auszugleichen. Nur wer umfassend informiert ist und wird, kann sich eine eigene und profunde Meinung bilden. Durch Aneignung von Wissen können Informationsdefizite und Unklarheiten beseitigt werden. Erst hierdurch können überhaupt innerhalb der Öffentlichkeit eine sachgerechte Erörterung des beantragten Vorhabens sowie eine eigenständige profunde Meinungsbildung erfolgen, die für die Mitgestaltung des Einzelnen (mir) am demokratischen Prozess unabdingbar ist. Die öffentliche Partizipation an Vorhaben, die erhebliche nachteilige Veränderungen auf unsere natürlichen Wasserressourcen haben können, ist ein unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Friedens zwischen den Menschen, unserer Rechtsordnung und unseres Vertrauens in staatliches Handeln, das oft nur unzureichend und nicht nachvollziehbar erklärt wird. Unwissenheit, Unverständnis, ein strukturelle Informations- und Wissensdefizite bezüglich juristischer Besonderheiten sind Motor von mangelndem Vertrauen, Angst und Ablehnung. Die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit soll dem produktiven, konstruktiven und kooperativen Austausch zwischen den beteiligten gesellschaftlichen Akteuren auf Augenhöhe dienen. Hierdurch können wichtige Ziele erreicht, Sicherheit und Vertrauen geschaffen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als eine vertrauensbildende Maßnahme in die Funktionsfähigkeit und –willigkeit unseres Rechtsstaates verstanden und entsprechend gefördert werden. Unsere Demokratie braucht Schutz vor Erosion durch Vertrauensverlust als auch Gelegenheiten zur Partizipation an demokratischen Prozessen! Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Teilhaberecht an gelebter Demokratie, das ich hiermit ausdrücklich geltend mache.

Zur sachgerechten Stellungnahme und Darlegung von Einwänden durch die Öffentlichkeit ist eine vertiefende Einarbeitung in die betroffenen Sach-, Fach- und Rechtsmaterien unerlässlich. Erst hierdurch können wir uns ein umfassendes Bild über das Vorhaben machen und sodann seine möglichen negativen Auswirkungen erahnen und abschätzen.

So sind zum Beispiel negative Auswirkungen auf die Menge und Qualität unserer Oberflächengewässer und unseres Grundwassers, unseren Wasserhaushalt, auf unsere Wasserbilanz,

auf unseren künftigen Zugang zu sauberem Trinkwasser, auf unseren ökologischen Fußabdruck und unseren Wasserfußabdruck, auf unsere Ökosysteme und Biosphären, auf die Funktionsfähigkeit unserer Ökosysteme und Biosphären, auf den Erhalt und die Funktionsfähigkeit unserer natürlichen Lebensgrundlage, auf menschliche Nutzungen, auf unsere Gesundheit, unser körperliches und mentales Wohlbefinden und Wohlergehen denkbar.

Erst wenn wir uns nach eingehender Erörterung ein umfassendes Bild von dem Vorhaben und aller damit zusammenhängenden Aspekte gemacht haben, können wir uns hierüber eine abschließende Meinung bilden. Eine konstruktive und sachgerechte Stellungnahme und Darlegung von Einwänden zu dem beantragten Vorhaben kann sinnvoller Weise nur mithilfe einer zuvor stattgefundenen, profunden Meinungsbildung erfolgen.

Eine profunde Meinungsbildung bedarf jedoch einer vertieften Einarbeitung in die betroffenen Sach-, Fach- und Rechtsmaterien. Dies wiederum bedarf zunächst der Zurverfügungstellung und Sichtung aller für die Umwelt und das Vorhaben relevanten Informationen. Erst danach kann eine vertiefende Einarbeitung, Auseinandersetzung und eingehende Erörterung erfolgen.

**Vor diesem Hintergrund beantrage ich zunächst höflich Fristverlängerung zur Erweiterung und Konkretisierung der Einwände gegen das beantragte Vorhaben um mindestens 7 Monate, mithin bis zum 22. Juni 2020.**

Die Fristverlängerung ist notwendig, da eine frühzeitige Information, Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit unterblieben ist. Dafür kann niemand belangt werden. Jedoch müssen wir nunmehr Schritte unternehmen, um mit den hieraus entstandenen nachteiligen Folgen schadensminimierend und sachdienlich umgehen zu können. Auch wenn eine frühzeitige Informierung und Einbeziehung der Öffentlichkeit unterblieben ist, ist sie rechtlich so zu stellen, als stünde ihr ausreichend Zeit zu Verfügung, sich in die Sach-, Fach- und Rechtsmaterien sachgerecht einzuarbeiten zu können, um sich eine fundierte und ausgewogene Meinung bilden zu können. Hierfür sind 7 Monate mindestens erforderlich, sollten aber auch ausreichend sein. Die Ausübung unserer Einbeziehungs-, Beteiligungs- und Konsultationsrechte kann nur durch die beantragte Fristverlängerung gewährleistet werden. Derzeit stehen mir keine Sach-, Fach- und Rechtsbeistände zur Verfügung, die mir kurzfristig und kostengünstig Auskunft zu dem Verfahren, dem Vorhaben und seine möglichen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, die menschlichen Nutzungen und unsere Gesundheit geben können. Soweit mir bekannt ist, ist keine andere Person mit dem vorliegenden Verfahren, dem beantragten Verfahren, den Sach-, Fach- und Rechtsmaterien profund vertraut. Dies macht es erforderlich, dass ich mich nunmehr selbst in die Sach-, Fach- und Rechtsmaterien einarbeite. Doch dies ist nur mit allen notwendigen Informationen und ausreichend Zeit möglich, da ich nebenher auch arbeitstätig bin und ein Privatleben pflege. Um meine / unsere Einwände als Öffentlichkeit umfassend vorbringen und hinreichend darstellen zu können, benötige ich einen angemessenen Zeitrahmen, der es mir ermöglicht, Einsicht in alle für das Vorhaben relevanten Umwelt- und sonstigen Informationen zu nehmen, mich mit diesen auseinanderzusetzen, zu erörtern, Rücksprachen zu halten und um mir eine abschließende profunde Meinung hierüber bilden zu können. Erst dann kann eine sachgerechte Konsultation, Stellungnahme und Erhebung von Einwänden überhaupt erfolgen. Ohne die beantragte Fristverlängerung ist eine wirksame und sinnvolle Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zu realisieren. Ohne die beantragte Fristverlängerung werden meine Rechte auf Gehör, Menschenwürdeschutz, auf gestalterische Partizipation am demokratischen und politischen Meinungsbildungsprozess verletzt. Ohne die Gewährung der

beantragten Fristverlängerung werde ich den fachlichen Erörterungen in dem Erörterungstermin nicht folgen können. Dies möchte ich jedoch und benötige entsprechend Zeit bis mein Wissensdefizit und der Wissensvorsprung der beteiligten Behörde und der Antragstellerin angemessen kompensiert werden können. Durch die beantragte Fristverlängerung, mithin hinreichend mehr Zeit, können das strukturelle Ungleichgewicht in Ausstattung, Kapazitäten und Wissensvorsprung zugunsten der Belange der Öffentlichkeit ausgeglichen werden. Im vorliegenden Fall ist die beantragte Fristverlängerung zu gewähren, um etwaigen Missverständnissen aufgrund unverschuldeter Unkenntnis und Unwissenheit und damit zusammenhängenden Problemen sowie möglichen Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten von vornherein vorzubeugen, so gering wie möglich zu halten und bestenfalls im Sinne eines erfolgreichen Gelingens ganz zu vermeiden. Das wäre erstrebenswert!

**Vor diesem Hintergrund beantrage ich die Bereitstellung aller Umweltinformationen nach dem Umwelt- (UIG) und Informationsfreiheitsgesetz (IFG), die für das vorliegende Antragsverfahren der DOW Olefinverbund GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, zur Einleitung von Abwasser in die Faule Pfütze ab dem 1. Januar 2020 für unbefristete Zeit, von Bedeutung sind und von Bedeutung sein können, durch Gewährung von Auskunft, Akteneinsicht sowie Übermittlung und Bereitstellung von Kopien, vorzugsweise in digitaler Form.**

**Sollten Ihnen die Informationen nicht vorliegen, beantrage ich, mein Anliegen an die zuständige Stelle/Behörde zur entsprechenden Bearbeitung weiterzuleiten.**

**Sollten hierdurch Verwaltungskosten entstehen, die einen Betrag von 50,00 € überschreiten, bitte ich ausdrücklich darum, vorab hierüber informiert zu werden als auch zu berücksichtigen, dass ich mit meiner Beteiligung an dem Verfahren in erster Linie Allgemeinwohlbelange und Gemeinwohlinteressen wahrnehme und vertrete sowie auf konstruktive, vernünftige und sinnvolle Entscheidungen hinwirken möchte, die unser Leben verbessern und bereichern können.**

**Ich beantrage höflich, Informationen zu nachfolgenden Bereichen zur Verfügung zu stellen:**

- Scoping-Protokoll zu dem vorliegenden Antragsverfahren
- Liste aller Gutachten, welche bis zum Erörterungstermin erstellt werden oder aber nachgeliefert werden sollen.
- Bisherige wasserrechtliche Genehmigungen der Antragstellerin
- Behördliche Überwachungsberichte, Überwachungspläne, Protokolle zu dem Betrieb der Antragstellerin (insbesondere zu den Anlagen und Abwassereinleitungen)
- relevante Pläne zu dem beantragten Vorhaben
- Prüfung, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt und die Entscheidung dazu
- Aktuelle Klimaprognosen für die Region
- Aktuelle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme, Darstellung der Zielerreichung, Gewährleistung der Zielerreichung, Sicherstellung der Zielerreichung
- Aktuelle Emissionssituation, Darstellung des Ist- und des Soll-Zustands
- Aktueller Ist- und Sollzustand der Bodenbelastung in der hiesigen und von dem Vorhaben betroffenen Regionen
- Ist- und Sollzustand der Wasserbelastung in der hiesigen und von dem Vorhaben betroffenen Regionen

- Ist- und Sollzustand der Luftbelastung in der hiesigen und von dem Vorhaben betroffenen Regionen
- Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten in der hiesigen und von dem Vorhaben betroffenen Regionen
- Beeinträchtigung geschützter Feuchtgebiete in der hiesigen (z.B. Leipziger Auwald) und von dem Vorhaben betroffenen Regionen
- Welche negativen Wechselwirkungen und Rückkopplungen und Rückkopplungseffekte zwischen dem beantragten Vorhaben und der kritischen Wasserbilanz für die hiesige Region sowie den Klimaprognosen für die hiesige Region, Inversionswetterlagen, der Zielerreichung einer guten Wasser- und Umweltqualität als auch dem Stand der Altlastensanierung sind auf:

- Biotope
- Feuchtgebiete
- Artenvielfalt und Biodiversität
- Phytoplankton
- Makrophyten und Phytobenthos
- andere aquatische Flora
- Großalgen
- Angiospermen
- die Benthische wirbellose Fauna
- die Makroinvertebraten
- die Fischfauna
- den Wärmehaushalt des Wassers
- den Sauerstoffgehalt
- den Salzgehalt
- den Nährstoffzustand
- den Versauerungszustand
- die spezifische synthetische Schadstoffe
- die spezifische nichtsynthetische Schadstoffe
- unseren Wasserhaushalt
- unseren Wasserfußabdruck
- unseren ökologischer Fußabdruck
- die Biologische Qualitätskomponenten
- die Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten
- die Hydromorphologische Qualitätskomponenten
- auf die allgemeinen Bedingungen zur Erreichung eines guten ökologischen Potentials und einer guten Qualität unseres Wassers
- auf menschliche Nutzungen des Wassers
- auf unsere Gesundheit, körperliche und geistige Unversehrtheit, unser Wohlbefinden und Wohlergehen

in der hiesigen und von dem Vorhaben betroffenen Regionen denkbar und zu erwarten?

- Stand der Altlastensanierung ÖGP Böhlen (insbesondere zum Ausmaß der Boden- und Grundwasserkontamination, Stand der Entwicklungen und Beobachtungen der Altlasten und deren Vorkommen, mögliche Gefahren und Gefährdungen durch Ausbreitung der

Schadstoffblasen, ergriffenen Schutzmaßnahmen, durchgeführten Maßnahmen und noch durchzuführenden Maßnahmen, objektive Einschätzung der Effektivität und Effizienz laufender und geplanter Maßnahmen, zeitlicher Ablaufplan, jegliche Prognosen, Prognoseentscheidungen, Entscheidungen und Überlegungen zu Güter- und Interessenabwägungen – insbesondere auch auf vor dem Hintergrund der Altlastenfreistellung, Grundwasserwiederanstieg, Inversionswetterlage und deren möglichen schädlichen Wechselwirkungen mit den vorhandenen Altlasten

- Stand der Altlastensanierung an anderen Orten in der hiesigen Region (einschließlich Sachsen-Anhalt und Thüringen)
- Vorteile der geplanten Anlage/des geplanten Vorhabens
- Nachteile der geplanten Anlage/des geplanten Vorhabens
- Wasserqualität und ökologisches Potential des Rundteils
- Wasserqualität und Qualität der Sedimentproben in der Faulen Pfütze, in der Pleiße, im Floßgraben, im Pleißemühlgraben, im Elstermühlgraben, in der Weißen Elster, in der Luppe (alt wie neu), in der Saale

**Sollten ergänzende Gutachten zum Antrag erstellt worden sein, wird Akteneinsicht, vorzugsweise Übermittlung oder Bereitstellung in digitaler Form beantragt.**

Ferner bitte ich darum, dass meine persönlichen (insbesondere an die Antragstellerin) nicht weitergegeben und/oder veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Raja Donkowa